

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Einkauf

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftigen Bestellungen und mit uns abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.

Nehmen wir die Lieferung/ Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, wir hätten die abweichenden Lieferbedingungen akzeptiert.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Unsere Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung - oder mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich.

2.3 Der Auftragnehmer hat unsere Bestellungen unverzüglich zu prüfen und eine Auftragsbestätigung nur dann auszustellen, sofern sich Abweichungen von der Bestellung ergeben. Alle von uns eventuell zur Verfügung gestellten Unterlagen sind vom Auftragnehmer unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sowie Bedenken gegen die gewünschte Ausführung hat er uns unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nichts anderes ausdrücklich daraus hervorgeht, Festpreise.

3. Liefertermine

3.1 Der Lieferzeitpunkt richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Absprachen. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Kann der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Für etwaige Mehrkosten, die sich z. B. durch den Einsatz eines Alternativlieferanten oder einer abweichenden Versandart ergeben, kommt der Lieferant auf.

3.2 Vor dem vereinbarten Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

3.3 Erkennt der Lieferant, dass er einen von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren und uns den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt anzugeben. Verstößt er gegen diese Mitteilungspflicht, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

4.1. Es ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen generell nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

4.2. Die Kosten der Verpackung sind im Preis eingeschlossen. Verpackungskosten werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

4.3 Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von uns zu tragen, so hat der Lieferant die für uns günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Lieferant auf. Zur Annahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

4.4 Für jede Lieferung ist am Tage der Absendung eine Versandanzeige abzuschicken entweder per Post oder per e mail an den Besteller zu senden. Der Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeige und Lieferschein müssen folgende Angaben enthalten:

Datum, Nummer und Datum unserer Bestellung, Gewicht und Signierung der Sendung, Warenbenennung, Versandart, Versandanschrift, Versandvermerke, Verpackungs- und Transportart.

4.5 Teillieferungen sind ohne unsere Zustimmung nicht zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Lieferung bedarf stets unserer schriftlichen Einwilligung.

4.6 Lieferort ist die von uns im Einzelfall angegebene Empfangsstelle einer der GZD-Unternehmen. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung der Ware am Lieferort auf uns über. Können wir eine Lieferung infolge von Betriebsstörungen durch betriebsinterne oder fremde Arbeitskämpfe oder infolge höherer Gewalt nicht annehmen, so tritt der Gefahrenübergang erst ein, wenn die Hinderungsgründe beseitigt sind und die Ware uns am Lieferort zur Verfügung steht. Wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten, wenn Hinderungsgründe dieser Art eingetreten sind oder ihr Eintritt zu erwarten ist.

5. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Preiserhöhungen während der Laufzeit von Verträgen sind ausgeschlossen; dies gilt auch bei Rahmen-, Abruf- und Daueraufträgen. Alle Preise verstehen sich inklusive Zoll, Gebühren und sonstigen Abgaben, Verpackung, Versicherung und Transport.

5.2 In unseren Anfragen bitten wir unsere Auftragnehmer stets um ein verbindliches und kostenloses Angebot. Vergütungen für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten bzw. für die Besuche in unserem Haus werden nicht gewährt. Kosten für Probedrucke, Muster und ähnliche oder andere Vorarbeiten können uns nur berechnet werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart worden ist.

5.3 Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung bzw. Leistung in doppelter Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummern einzureichen. Bezahlt werden nur die tatsächlich eingegangenen, von unserem Wareneingang ermittelten Mengen. Wir bezahlen Rechnungen, die mit allen erforderlichen Angaben versehen sind, innerhalb von 45 Tagen nach Eingang von Rechnung und Lieferung rein netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 4% Skonto.

Die Rechnung muss sämtliche erforderlichen Bestell-, Verpackungs- und Lieferangaben vollständig enthalten. Auslieferungsnachweise (unterschiedene Lieferscheine) und Materialabrechnungen (Papierabrechnungen) sind spätestens gemeinsam mit der Rechnung einzureichen.

5.4 Bei Lieferungen aus einem Nicht-EG-Staat ist auf der Rechnung eine Ursprungserklärung abzugeben.

5.5 Alle Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art abzutreten oder die Erfüllung vertraglicher Pflichten zu übertragen, ohne vorher unsere schriftliche Zustimmung einzuholen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand - einschließlich Aufmachung und Auszeichnung – die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, Normen und Richtlinien entspricht.

6.2 Weist ein geliefertes Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf oder ist es aus anderen Gründen mangelhaft, können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zwischen Ersatzlieferung, Nachbesserung und Herabsetzung des Kaufpreises wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung hat der Lieferant alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

6.3 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel der gelieferten Ware beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Entgegennahme der Ware bzw. der Abnahme der Leistung. Längere gesetzliche Verjährungsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.4 Die Rügefrist beträgt 2 Wochen.

6.5 Unabhängig von den vertraglichen Gewährleistungsansprüchen stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehler der von ihm ausgeführten Leistungen oder gelieferten Waren zurückzuführen sind, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

7. Haftung, Versicherung, Subunternehmer

7.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen. Darunter fallen auch solche Schäden, die bei der Gelegenheit der Leistungserbringung verursacht werden.

7.2 Gegen unsere Forderungen darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden; Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine ausreichende Versicherung abzudecken und uns auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

7.4 Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Einschaltung eines Subunternehmers ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

8. Geheimhaltung, Urheberrechte

8.1 Muster, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen, die den Bestellungen beigelegt sind, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben unser Eigentum. Derartige Unterlagen sind nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben oder auf unseren Wunsch für spätere Bestellungen aufzubewahren. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit mit uns verwendet werden. Im Falle der Nichteinhaltung haftet der Auftragnehmer für daraus entstehende Schäden.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzen. Er verpflichtet sich, uns oder unsere Abnehmer für alle Ansprüche aus der etwaigen Verletzung von Schutzrechten schadlos zu halten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen, sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

9.2 Änderungen des Vertrages zwischen uns und dem Auftragnehmer bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses

9.3 Gerichtsstand für beide Parteien ist unser Firmensitz.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.